

50. Zum Begriff des Betriebsunfalls in § 1 des Haftpflichtgesetzes. Inwieweit fallen seelische Einwirkungen eines Betriebsvorgangs darunter?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 20. November 1919 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. B. (Kl.). VI 299/19.

- I. Landgericht Dortmund.  
II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger fordert Ersatz des Schadens, den er und seine Ehefrau durch den der letzteren am 30. Juli 1917 zugestoßenen Unfall erlitten haben und noch erleiden werden. Von dem Landgerichte wurde dieser Anspruch im Rahmen des Haftpflichtgesetzes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, die Verurteilung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Ehefrau des Klägers wollte am 30. Juli 1917 mit einem Gemüswagen, der mit zwei Pferden bespannt war, von A. nach B. fahren. Die Straße wird von der Eisenbahn durchschnitten. An der Übergangsstelle befindet sich eine Schranke, die geöffnet war, als der Wagen herankam. Bei dem Versuche, über die Gleise zu fahren, blieb das Fuhrwerk stecken. Inzwischen kam ein Eilzug heran, der nicht mehr rechtzeitig zum Halten gebracht werden konnte. Der Ehefrau des Klägers gelang es, sich in Sicherheit zu bringen, Pferde und Wagen wurden aber von dem Zuge erfasst. Die Ehefrau des Klägers erlitt eine Herbenerschütterung, durch die sie in ihrer Gesundheit geschädigt und in ihrer geschäftlichen Tätigkeit behindert sein will.

Das Landgericht hat seine Entscheidung auf ein von dem Beklagten abgegebenes Anerkenntnis gegründet, das es in dessen Schreiben vom 27. September 1917 findet. Dort heißt es: „Nachdem wir uns ... überzeugt haben, daß eine zu schwere Beladung des Fuhrwerks wohl nicht vorgelegen hat, erkennen wir die Haftpflicht für das Vorkommnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an.“ Nach Prüfung der zwischen den Parteien gepflogenen Korrespondenz faßt das erste Gericht diese Erklärung dahin auf, daß der Beklagte das Anerkenntnis der Pflicht zum Schadenersatz dem Grunde nach zum Ausdruck bringen wollte, und daß sich die Worte „im Rahmen der gesetzlichen Be-

fimmungen“ nur auf die Höhe beziehen können. Von dem Berufungsgerichte wird diese Auffassung gebilligt und weiter ausgeführt, wenn der Beklagte das Anerkenntnis gemäß § 812 BGB. zurücknehmen wolle, so könne er dies höchstens dann, wenn er über das Dasein eines Betriebsunfalls, über das Bestehen seiner Haftpflicht, im Irrtum gewesen wäre. Es liege aber in der Tat ein Betriebsunfall vor, aus dem Beklagter hafte, und daher komme es auf das Anerkenntnis nicht mehr an.

Die Revision hält die Annahme eines Betriebsunfalls für richtig. Unter Berufung auf das Urteil des Senats RGZ. Bd. 75 S. 284 sucht sie auszuführen, daß der zur Entscheidung stehende Fall mit dem damaligen wesentlich gleich, aber für den Beklagten insofern noch günstiger liege, als hier die Verletzte imstande gewesen sei, die Pferde rechtzeitig im Stiche zu lassen.

Dieser Ausführung konnte nicht zugestimmt werden. Nach feststehender Rechtsprechung liegt ein Betriebsunfall im Sinne des § 1 HaftpfG. dann vor, wenn der Unfall in einem äußeren, zeitlichen und örtlichen, sowie in einem inneren Zusammenhange mit einem bestimmten Betriebsvorgange steht. Der innere Zusammenhang muß ein unmittelbarer sein, braucht aber nicht in der direkten körperlichen Einwirkung des Betriebsvorganges auf den Verletzten zu bestehen. Er ist vielmehr insbesondere auch dann vorhanden, wenn ein Mensch unmittelbar durch einen Betriebsvorgang in Schrecken gesetzt wird, und nun die Schreckwirkung zu einer Schädigung führt, mag dies in der Weise geschehen, daß der Erschrockene an einem Nervenleiden erkrankt, oder mag er, wie in dem vom Reichsgericht im Urteile vom 14. Oktober 1909 VI 108/09 entschiedenen Falle, unter dem Einflusse des Schreckens eine unzumutbare Bewegung vornehmen und hierdurch zu Schaden kommen. Anders ist die Sachlage, wenn das Erschrecken nicht durch den Betriebsvorgang selbst, sondern erst durch dessen wahrgenommene Folgen hervorgerufen wird, wenn z. B. ein im Wartesaale Befindlicher hört, daß seine im Zuge stehende Tochter durch einen auf dem Bahnhof erfolgten Zusammenstoß erheblich verletzt sei und er infolge dieser Nachricht und des Anblicks der Verletzten in Geisteskrankheit verfällt (RGZ. Bd. 68 S. 47). Ähnlich lag auch der in RGZ. Bd. 75 S. 284 entschiedene Fall, auf den sich die Revision ohne Grund beruft. Damals hatte der Eisenbahnwagen bei dem Durchfahren einer Kurve einen heftigen Stoß erhalten, eine Abteiltür war aufgesprungen und aus der offenen Tür war ein Kind auf den Bahnkörper gestürzt. Infolge dieses Unfalls sollte die Mutter eine schwere Nervenerschütterung erlitten haben, für die der Eisenbahnfiskus verantwortlich gemacht wurde. Dieses Verlangen wurde für unbegründet erachtet, weil der in Betracht kommende Betriebsvorgang in dem von dem Wagen erhaltenen Stoß

und dem Auffpringen der Tür bestanden habe und diese Umstände in keiner Weise auf die körperliche Unversehrtheit der Frau eingewirkt, sie auch nicht erschreckt hätten; erschrocken sei sie nur über das Unglück ihres Kindes, einen außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegenden Umstand. In dem jetzt zur Entscheidung stehenden Falle hat aber der Betriebsvorgang, das Herantommen des Eilzugs und sein Zusammenstoß mit dem Fuhrwerke, ganz unmittelbar durch Erregung von Schreck auf die Frau des Klägers eingewirkt. Mit Recht hält das Berufungsgericht es für unerheblich, ob sie sich bei der Annäherung des Zuges noch auf dem Wagen befand und im letzten Augenblick absprang, oder ob sie schon vorher abgestiegen war und neben den Pferden herging, denn in beiden Fällen drohte ihr unmittelbare Lebensgefahr. Diese hat sie nach der Auffassung des Berufungsgerichts in Schrecken versetzt und eine Nervenerschütterung herbeigeführt. Ob die Verletzte die Pferde früher im Stiche hätte lassen können, ist für die Annahme eines Betriebsunfalls unerheblich; ob aber ein solcher auch dann vorliegen würde, wenn sich die Frau bei dem Herantommen des Eilzugs persönlich außer Gefahr befunden hätte, jedoch aus Schrecken über den wahrgenommenen Zusammenstoß des Zuges mit dem Fuhrwerke erkrankt wäre, darf dahingestellt bleiben.

Siegt aber hiernach ein Betriebsunfall vor, so kann der Beklagte auch das von ihm abgegebene Anerkenntnis nicht deswegen widerrufen, weil es ohne rechtlichen Grund erklärt sei, denn für einen Betriebsunfall hat der Beklagte an sich einzustehen.“ . . .